stadt wädenswil

Taxiverordnung

vom 25. Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**1**
Art. 1	Begriff	1
Art. 2	Aufsicht	1
Art. 3	Bewilligungspflicht	1
Art. 4	Bewilligungsarten	1
Art. 5	Vertragsfahrer	2
II.	**Gemeinsame Bestimmungen**	**2**
A.	**Taxihalter**	**2**
Art. 6	Anforderungen	2
Art. 7	Anzahl A-Betriebsbewilligungen	2
Art. 8	Dauer der Bewilligung	2
Art. 9	Gebühren	3
Art. 10	Tarifordnung	3
Art. 11	Verantwortlichkeit für Taxichauffeure	3
Art. 12	Entzug der Bewilligung	3
B.	**Taxichauffeure**	**3**
Art. 13	Bewilligungspflicht	3
Art. 14	Anforderungen	4
Art. 15	Aushilfschauffeure	4
Art. 16	Bewilligungsgesuch	4
Art. 17	Ausweis	4
Art. 18	Meldepflicht von Mutationen	5
Art. 19	Entzug des Chauffeurausweises	5
Art. 20	Angebot von Taxifahrten	5
Art. 21	Ausführungen von Taxifahrten	5
Art. 22	Fahrpreis	6
Art. 23	Beförderungspflicht	6
Art. 24	Lärmbelästigung	6
C.	**Fahrzeuge**	**7**
Art. 25	Vorführpflicht	7
Art. 26	Zusatzausrüstung	7
Art. 27	Taxikennleuchte	7
Art. 28	Ausser Betrieb	7

Art. 29 Kontrollschilder 7
D. Straf- und Schlussbestimmungen 8
Art. 30 Strafbestimmungen 8
Art. 31 Rechtsmittel 8
E. Inkraftsetzung 8
Art. 32 Inkraftsetzung 8

Einleitende Bemerkung

Gestützt auf Art. 30 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001 erlässt der Stadtrat nachfolgende Taxiverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Begriff

Als Taxi im Sinne dieser Verordnung gilt ein Personenwagen, der zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan verwendet wird und dessen Fahrten auf Abruf erfolgen.

Art. 2 Aufsicht

Aufsicht

Das Taxiwesen ist unter Aufsicht des Stadtrates Sache der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung.

Art. 3 Bewilligungspflicht

Bewilligungspflicht

Wer einen Taxibetrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des Sicherheits- und Gesundheitsvorstandes.

Art. 4 Bewilligungsarten

Bewilligungsarten

Es werden folgende Betriebsbewilligungen erteilt:

A-Bewilligung

Die Betriebsbewilligung A berechtigt den Inhaber einen Taxibetrieb zu führen und die durch den Sicherheits- und Gesundheitsvorstand festgelegte Anzahl

Taxis auf städtischen Standplätzen aufzustellen, um Taxifahrten anzubieten.

B-Bewilligung

1. Die Betriebsbewilligung B berechtigt den Inhaber einen Taxibetrieb zu führen, ohne aber Fahrzeuge auf städtischen Standplätzen aufzustellen.
2. Die Betriebsbewilligungen können mit sachbezogenen Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
3. Der Inhaber einer A- oder B-Bewilligung gilt als Taxihalter im Sinne dieser Verordnung.

Art. 5 Vertragsfahrer

Vertragsfahrer

Vertragsfahrer sind selbstständige Taxiunternehmer, welche einen Teil der Infrastruktur des Bewilligungsinhabers mitbenützen.

Der Zusammenarbeitsvertrag ist der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für die Vertragsfahrer.

II. Gemeinsame Bestimmungen

A. Taxihalter

Art. 6 Anforderungen

Anforderungen

Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind:

a. Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C

b. Handlungsfähigkeit und guter Leumund

c. Nachweis über den erforderlichen privaten Raum zur Unterbringung der Fahrzeuge

d. Fähigkeit, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen

Inhaber von A-Bewilligungen müssen ihren Geschäftssitz in der Stadt Wädenswil haben und, allein oder zusammen mit anderen Taxihaltern, Gewähr bieten für einen 24-stündigen Fahrdienst.

Betriebsbewilligungen Kat. B dürfen nur Bewerbern erteilt werden, die für ihre Fahrzeuge geeignete und als solche gekennzeichnete Standplätze auf Privatgrund nachweisen.

Wird die Bewilligung von einer juristischen Person anbegehrt, müssen die persönlichen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt sein.

Art. 7 Anzahl A-Betriebsbewilligungen

Anzahl A-Betriebsbewilligungen

Der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand bestimmt unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses, der Verkehrsverhältnisse und der zur Verfügung stehenden Standplätze auf öffentlichem Grund die Anzahl A-Betriebsbewilligungen.

Art. 8 Dauer der Bewilligung

Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird für die Dauer von 2 Jahren erteilt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 9 Gebühren

Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligungen der eingesetzten Fahrzeuge und der auf öffentlichem Grund zugeteilten Standplätze werden vom Stadtrat festgelegt. Sie sind jeweils bis Ende Januar für das Kalenderjahr zu entrichten.

Art. 10 Tarifordnung

Tarifordnung

Der Stadtrat erlässt nach Anhören der Taxihalter eine Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und besondere Dienstleistungen.

Art. 11 Verantwortlichkeit für Taxichauffeure

Verantwortlichkeit für Taxichauffeure

Der Bewilligungsinhaber hat die Taxichauffeure über ihre Rechte und Pflichten zu informieren; er ist für die vorschriftsgemässe Berufsausübung seiner Chauffeure verantwortlich.

Art. 12 Entzug der Bewilligung

Entzug der Bewilligung

Die Betriebsbewilligung kann vom Stadtrat entzogen werden:

a. bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 6

b. bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxi- oder Verkehrsvorschriften.

Dem Entzug hat in der Regel eine Verwarnung vorauszugehen.

B. Taxichauffeure

Art. 13 Bewilligungspflicht

Bewilligungspflicht

Die hauptberuflichen und aushilfsweise beschäftigten Taxichauffeure bedürfen zur Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung.

Art. 14 Anforderungen

Anforderungen

Der Chauffeurausweis wird nur erteilt, wenn die Bewerbenden:

- im Besitze eines Führerausweises der Kat. D1 sind
- einen guten Leumund besitzen und zudem Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bieten
- über gute Ortskenntnisse verfügen
- die deutsche Sprache genügend beherrschen
- ausreichende Kenntnisse über die Taxiverordnung haben.

Art. 15 Aushilfschauffeure

Aushilfschauffeure

Aushilfschauffeure erhalten den Chauffeurausweis zudem nur, wenn nachgewiesen ist, dass die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit mit der im Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit nicht überschritten wird.

Art. 16 Bewilligungsgesuch

Bewilligungsgesuch

Das Gesuch für einen Chauffeurausweis ist bei der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung einzureichen unter Beilage des Führerausweises und zweier Fotos des Bewerbers.

Bewerbende, bei denen die Erteilung des Führerausweises Kat. D1 mehr als ein Jahr zurückliegt, haben ausserdem einen Zentralstrafregisterauszug einzureichen.

Bei Wiedereintritt eines Taxichauffeurs kann die Sicherheits- und Gesundheitsabteilung auf die Einreichung der Unterlagen verzichten.

Art. 17 Ausweis

Ausweis

Der Chauffeurausweis berechtigt den Inhaber, als Taxichauffeur tätig zu sein.

Der Chauffeurausweis ist auf allen Taxifahrten mitzuführen. Tatsachen, die eine Änderung des Ausweises erfordern, sind innert 14 Tagen bei der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung zu melden.

Taxichauffeure haben bei dauernder Aufgabe ihrer Tätigkeit den Chauffeurausweis der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung zurückzugeben.

Art. 18 Meldepflicht von Mutationen

Meldepflicht von Mutationen

Der Betriebsbewilligungsinhaber hat den Ein- und Austritt seiner Taxichauffeure schriftlich der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung zu melden; bei Aushilfschauffeuren ist die Adresse des Hauptarbeitgebers anzugeben.

Art. 19 Entzug des Chauffeurausweises

Entzug des Chauffeurausweises

Der Chauffeurausweis kann von der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung entzogen werden:

a. bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 14 und Art. 15

b. bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxivorschriften

c. während der Dauer eines Entzuges des Führerausweises.

Art. 20 Angebot von Taxifahrten

Angebot von Taxifahrten

Fortgesetztes Herumfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung ist untersagt.

Die Aufnahme von Fahrgästen durch nicht in Wädenswil konzessionierte Taxis ist nicht gestattet, ausser es handle sich um eine nachweisbar bestellte Fahrt.

Art. 21 Ausführungen von Taxifahrten

Ausführung von Taxifahrten

Bei der Ausführung von Fahrten hat der Taxichauffeur Folgendes zu beachten:

a. Ohne Zustimmung des Fahrgastes dürfen keine weiteren Personen aufgenommen werden.

b. Während der Fahrt darf ohne Einwilligung des Fahrgastes nicht geraucht werden.

c. Das Fahrzeug darf nicht Dritten überlassen werden.

d. Es ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen, sofern der Fahrgast nicht eine andere Route bezeichnet.

e. Jeder Taxichauffeur hat die Tarifordnung im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen und die Taxiverordnung mitzuführen. Er muss sie auf Verlangen des Fahrgastes vorweisen.

f. Der Taxichauffeur hat das Handgepäck des Fahrgastes sorgfältig ein- und auszuladen.

g. Der Taxichauffeur ist insbesondere nachts gehalten, den Fahrgast auf dessen Wunsch an die Haustüre zu begleiten.

h. Im Fahrzeug zurückgebliebene Effekten, die dem Fahrgast nicht direkt zugestellt werden können, sind auf dem Fundbüro der Stadtpolizei abzugeben.

Art. 22 Fahrpreis

Fahrpreis

Für die Berechnung des Fahrpreises hat der Taxichauffeur folgendes zu beachten:

a. Der Taxameter darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast das Taxi bestiegen hat. Wird das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so darf der Taxameter auf diesen Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden. Bei Ankunft am Fahrziel ist der Taxameter auf Kasse zu schalten.

b. Der Taxameter ist nicht einzuschalten für Fahrten, bei denen im Voraus ein fester Fahrpreis vereinbart wird (Pauschalfahrten).

c. Nach beendeter Fahrt ist der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu verlangen. Die Preisanzeige darf erst nach der Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden. Trinkgelder dürfen entgegengenommen, nicht aber gefordert werden.

d. Bei Fahrten ausserhalb des Stadtgebietes darf der Chauffeur von ihm unbekannten Fahrgästen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

e. Bei Störungen des Taxameters ist die begonnene Fahrt unverzüglich unter Angabe des Grundes zu unterbrechen; sie darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden.

Art. 23 Beförderungspflicht

Beförderungspflicht

Die Taxichauffeure haben Fahraufträge, die sie auf öffentlichen Standplätzen entgegennehmen, sofort auszuführen, es sei denn, die Fahrt könne ihnen aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden.

Art. 24 Lärmbelästigung

Lärmbelästigung

Jeder vermeidbare Lärm ist zu unterlassen. Funkanlagen und Autoradios dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges nicht störend hörbar sind.

C. Fahrzeuge

Art. 25 Vorführpflicht

Vorführpflicht

Der Bewilligungsinhaber hat jeden Wagen, den er in seinem Betrieb verwenden will, vor dem ersten Einsatz der Stadtpolizei vorzuführen.

Art. 26 Zusatzausrüstung

Zusatzausrüstung

Taxifahrzeuge müssen folgende Zusatzausrüstung aufweisen:

- Fahrtschreiber
- Taxameter
- Beleuchtete Taxikennleuchte (schwarz auf gelbem Grund) auf der vorderen Hälfte des Wagendaches
- Gut sichtbare Firmenbezeichnung
- Schild "Ausser Betrieb"
- Namensschild des Chauffeurs und Ausweisnummer

Taxifahrzeuge mit A-Bewilligungen haben mindestens 4 Türen aufzuweisen. Der Taxameter muss auch in der Dunkelheit ablesbar sein.

Taxameter dürfen nur von konzessionierten Firmen repariert werden und müssen plombiert sein.

Art. 27 Taxikennleuchte

Taxikennleuchte

Während der Beförderung von Fahrgästen ist die Taxikennleuchte auszuschalten. Wird ein Taxi für Privatfahrten verwendet, muss die Taxikennleuchte abgedeckt oder entfernt werden.

Art. 28 Ausser Betrieb

Ausser Betrieb

Nicht in Betrieb stehende Taxis sind mit dem Schild "Ausser Betrieb" zu kennzeichnen.

Art. 29 Kontrollschilder

Kontrollschilder

Taxifahrzeuge müssen im Kanton Zürich immatrikuliert sein.

D. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und der sich darauf stützen den polizeilichen Anordnungen werden mit Busse bis Fr. 500.-- und allenfalls mit Entzug der Betriebsbewilligung bzw. des Chauffeurausweises bestraft.

Art. 31 Rechtsmittel

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet beim Stadtrat Einsprache erhoben werden, sofern nicht ein gerichtliches oder anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

E. Inkraftsetzung

Art. 32 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 355 vom 25. Oktober 2004.

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
info@waedenswil.ch